



Workshop zum wesentlichen Unterschied am 28.11.2018

- I. Die Konvention von Lissabon
- II. Der Konventionstext zum wesentlichen Unterschied
- III. Wesentliche Inhalte der Konvention
 1. Beweislastumkehr
 2. Konzept des „wesentlichen Unterschieds“
 3. Rechtsförmigkeit des Verfahrens
 4. Diskriminierungsverbot
 5. Transparenzgebot
 6. Vorhandensein angemessener Informationen
 7. Angemessene Frist
- IV. Der wesentliche Unterschied im Einzelnen

„Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“

- Völkerrechtlicher Vertrag, der vom Europarat und der UNESCO 1997 ausgearbeitet, von 55 Staaten unterzeichnet und von 53 Staaten ratifiziert wurde.
- In Deutschland wurde er 2007 ratifiziert und in ein Bundesgesetz überführt.
- Enthält verbindliche Regelungen hinsichtlich
 - der Anerkennung von Qualifikationen, die einen **Zugang** zur Hochschulbildung ermöglichen,
 - der Anerkennung von **Studienzeiten** und
 - der Anerkennung von **abgeschlossenen** Hochschulqualifikationen.

Abschnitt V – Anerkennung von Studienzeiten

Artikel V.1

Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung umfasst diese Studienzeiten für den Abschluss eines Hochschulprogramms in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, **sofern nicht ein wesentlicher Unterschied** zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie in der Vertragspartei ersetzen würden, in der die Anerkennung angestrebt wird, **nachgewiesen werden kann.**

1. Beweislastumkehr

Die Beweislast liegt nicht mehr bei den Studierenden, sondern bei der Hochschule, die nun zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können.

2. Konzept des „wesentlichen Unterschieds“

Während früher Studierende die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Leistungen beweisen mussten, kann mit der Konvention die Anerkennung nur dann verweigert werden, wenn wesentliche Unterschiede identifiziert werden.

⇒ **„Wesentliche Unterschiede“** = nur solche Unterschiede, für die gilt, dass eine Anerkennung die Erreichung des jeweiligen mit der Anerkennung verfolgten Zwecks gefährden würde.

3. Rechtsförmigkeit des Verfahrens

Eine Ablehnung der Anerkennung ist begründungspflichtig und es sind Voraussetzungen für eine mögliche Anerkennung zu benennen. Wenn die Anerkennung versagt wird, steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu, über das er informiert werden muss (Rechtsbehelfsbelehrung). Außerdem muss ein etabliertes Widerspruchsverfahren vorhanden sein.

4. Diskriminierungsverbot

Die Bewertung einer Qualifikation erfolgt ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe oder Religion des Antragstellers.

5. Transparenzgebot

Die Verfahren und Kriterien für die Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein.

6. Vorhandensein angemessener Informationen

Um eine angemessene Bewertung der im Ausland erworbenen Qualifikationen vornehmen zu können, müssen ausreichend Informationen darüber verfügbar sein. Ihre Bereitstellung ist die Aufgabe des Antragstellers. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht.

7. Angemessene Frist

Anerkennungsentscheidungen müssen in einer im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen werden. Die Frist beginnt mit Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

Grundsatz:

- Auf der Basis der Lernergebnisse muss ein Vergleich der erworbenen Kompetenz mit den kompetenziellen Anforderungen des Studienprogramms, für das die Anerkennung erfolgen soll, vorgenommen werden.
- Nach den Vorgaben von Lissabon darf die Anerkennung nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied festgestellt wird und auch durch die Hochschule belegt werden kann (Beweislastumkehr).

Institution:

- Ein wesentlicher Unterschied kann sich bei Problemen mit der Qualität der Institution ergeben.
- Allerdings ist in der Regel davon auszugehen, dass Hochschulen innerhalb des europäischen Hochschulraums (EHR), die mit deutschen Fachhochschulen und Universitäten statusmäßig vergleichbar sind, qualitativ keine wesentlichen Unterschiede gegenüber inländischen Hochschulen aufweisen.

Programm:

- Unabhängig von der ausstellenden Institution ist jedoch auch die Qualität des Programms zu beachten, in dem die Kompetenzen erworben wurden.
- Insbesondere außerhalb des EHR sollte die Qualität des Programms in solchen Fällen jedoch kritisch geprüft werden.

Zeitliche Aspekte:

- Zeitliche Aspekte des Kompetenzerwerbs führen alleine nicht zu einem wesentlichen Unterschied.
- Insbesondere das lange Zurückliegen eines Kompetenzerwerbs ist keine ausreichende Basis für eine negative Anerkennungsentscheidung.

Leistungspunkte:

- Unterschiede bei den ausgewiesenen Leistungspunkten berechtigen per se noch nicht zur Feststellung eines wesentlichen Unterschieds.
- Vielmehr sind auch hier die erzielten Lernergebnisse allein entscheidend.
- So kann ein Modul, das im Ausland mit formal weniger Leistungspunkten als in der Zielstudienordnung verbucht ist, als vollwertige Modulleistung unter Anrechnung einer erhöhten Leistungspunktezahl anerkannt werden.
- Bei einem Leistungspunkteüberhang kann auch auf zwei verschiedene Module angerechnet werden.

Prüfungsformen:

- Abweichende Prüfungsformen begründen nicht zwingend einen wesentlichen Unterschied.
- Entscheidend sind die (intendierten) Lernergebnisse, die ggf. mit der Prüfungsform verknüpft sind.

Niveaunterschiede:

- Ausschlaggebende Punkte für wesentliche Unterschiede sind neben der Qualität der ausstellenden Institution und des Programms vor allem Niveaunterschiede.
- Deutlich abweichende Ausbildungsprofile können in bestimmten Fällen zur Begründung eines wesentlichen Unterschiedes herangezogen werden.

Zur Vertiefung:

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf